

Große Kreisstadt Horb a.N.**SATZUNG****über die****Benutzung der städtischen Parkplätze im Parkhaus „Innenstadt“ (vormals „Kaiser“) und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
- Parkhaus-Benutzungs-Satzung -**

vom 18. November 1986

geändert mit Wirkung vom 02.04.2013, 13.05.2014, 24.03.2015, 30.03.2021 sowie 21.10.2025

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG), - jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Horb am Neckar am 21. Oktober 2025 folgende Satzung zur Änderung der Parkhausbenutzungssatzung Parkhaus „Innenstadt“ vom 18. November 1986 in der Fassung vom 10. April 2021 beschlossen:

§ 1**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Horb am Neckar betreibt durch ihren Parkhaus-Betrieb gewerblicher Art das Parkhaus „Innenstadt“, Gebäude Neckarstraße 26, auf dem Flurstück Nr. 171/3 – nachfolgend Parkhaus genannt -, als öffentliche Einrichtung. Sie stellt das Parkhaus der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Rechte und Pflichten der Eigentümer privater Stellplätze im Parkhaus bleiben unberührt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Betrieb oder Benutzung des Parkhauses besteht nicht.
- (3) Der Parkhaus-Betrieb gewerblicher Art erzielt keine Gewinne.

§ 2**Benutzung**

- (1) Die Einwohner und Besucher der Stadt Horb am Neckar sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt, Personenkraftwagen auf den städtischen Stellplätzen im Parkhaus abzustellen.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Parkhaus die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den öffentlichen Verkehr, namentlich das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) und die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. S. 1565, 1971 I S. 38) in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Ebene 1, 1A, 2 und 2A des Parkhauses sind täglich von 07:00 Uhr bis 01:00 Uhr geöffnet. Die Ebene 3 bis zur Ebene 6A des Parkhauses sind täglich von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet.

Ein- und Ausfahrt ist nur während der Öffnungszeiten möglich. Zum Auslass außerhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr von 40 € zzgl. der angefallenen Parkgebühren erhoben.

§ 4

Parkgebühren

(1) Die Stadt Horb am Neckar erhebt für die Benutzung des Parkhauses zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für dessen Herstellung und Unterhaltung und die Herstellung und Unterhaltung seiner Einrichtungen eine Parkgebühr. Der Gebührenpflicht unterliegen Fahrer und Halter der auf den städtischen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge.

(2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr wird nach der Parkdauer bemessen. Sie beträgt für:

Kurzzeitparker

Tagtarif: Montag bis Sonntag von 7 Uhr bis 19 Uhr

- Kostenlos für eine Parkdauer von bis zu 60 Minuten
- 3,00 Euro für eine Parkdauer über eine Stunde und bis zu 2 Stunden
- 5,00 Euro für eine Parkdauer über 2 Stunden und bis zu 3 Stunden
- 7,00 Euro für eine Parkdauer über 3 Stunden und bis zu 4 Stunden
- 1,00 Euro je angefangene ½-Stunde bis max. 12,00 Euro bei Parkdauer über 4 Stunden

Abend-/Nachtтарif: Montag bis Sonntag 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr

- 0,40 Euro je angefangene Stunde

Bei Verlust des Parktickets wird eine Gebühr von 12,00 Euro zur Ausstellung eines neuen Tickets erhoben.

Tageskarte

Die Gebühr für eine Tageskarte (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) beträgt 12,00 Euro (je Einfahrt).

Dauerparker

- 59,00 Euro pro Stellplatz und Monat bei ganztägiger Überlassung

Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe ist in der Gebühr enthalten.

Die Anzahl der zu vergebenden Dauerparkscheine wird in Abhängigkeit von der Auslastung auf höchstens 55 Stück Ganztagesüberlassungen festgelegt.

Bei Verlust oder Defekt der Parkkarte, die bis zu drei Jahre alt ist, fällt eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro an (Ersatzausstellung sowie Sperrung der verloren gegangenen Karte).

Stellplatzmieter bzw. Stellplatzeigentümer, die widerrechtlich parken, werden gesperrt. Für die Freischaltung fällt eine Gebühr von 30,00 Euro an.

§ 5

Einschränkung der Benutzung

- (1) Bei besonderen Anlässen kann die Stadt Horb am Neckar die städtischen Stellplätze im Parkhaus einem bevorrechtigten Personenkreis zur Verfügung stellen. Eine derartige Reservierung wird an den Zufahrten in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Die Stadt Horb am Neckar ist berechtigt, Fahrzeuge, die trotz Reservierung im Sinne des Abs. 1 widerrechtlich abgestellt sind, auf Kosten des Halters zu entfernen.

§ 6

Meldung von Störungen, Mängeln, Schäden

Stellt ein Benutzer des Parkhauses Störungen, Mängel oder Schäden an den Parkeinrichtungen oder an anderen Anlagen des Parkhauses fest, so hat er dies unverzüglich dem Bürgermeisteramt Horb am Neckar – Stadtwerke – anzuzeigen.

§ 7

Haftung

- (1) Treten Betriebsstörungen, Mängel oder Schäden an den Parkeinrichtungen oder an anderen Anlagen des Parkhauses auf, so erwächst darauf kein Anspruch auf Schadensersatz. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Werden infolge von Betriebsstörungen, Mängeln oder Schäden im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Dritte geschädigt, so haftet die Stadt nur, wenn die Schäden durch schuldhaftes Verhalten von städtischen Bediensteten verursacht worden sind. Ein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (3) Die Benutzer des Parkhauses haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung des Parkhauses und seiner Einrichtungen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Vollstreckung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die Benutzung des Parkhauses nach § 2 Abs. 1,
 - b) die eingeschränkte Benutzung der städtischen Stellplätze nach § 5,
 - c) die Anzeigepflicht von Störungen, Mängeln, Schäden nach § 6 verstößt.
- (2) Die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung über Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung, §§ 24, 24a des Straßenverkehrsgesetzes, § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt.
- (3) Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 12. März 1974 (GBl. S. 93) in seiner jeweils geltenden Fassung vollstreckt.
- (4) Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung und bei Zuwiderhandlungen in der Gebührenentrichtung gelten im Übrigen die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horb am Neckar, 30.01.2026

gez.: Michael Keßler, Oberbürgermeister

Satzung zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2025

Änderungen in Kraft getreten am 14.02.2026